

Sitter

Spezialreport:
Nötigung im Straßenverkehr –
§ 240 StGB in Zeiten der „Klimakleber“

Stand: August 2023

www.deubner-recht.de

Ein kostenloser Service von
Deubner Recht & Steuern

Impressum

© by Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG

Sitz in Köln

Registergericht Köln

HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:

Deubner Recht & Steuern Beteiligungs-GmbH

Sitz in Köln

Registergericht Köln

HRB 37127

Geschäftsführer: Ralf Wagner, Jochen Hortschansky, Kurt Skupin

Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG

Oststraße 11, D-50996 Köln

Fon +49 221 937018-0

Fax +49 221 937018-90

kundenservice@deubner-verlag.de

www.deubner-recht.de

Nötigung im Straßenverkehr (§ 240 StGB)

Dieser Tatbestand ist in Zeiten der „Klimakleber“ hochaktuell: Wird dem Beschuldigten Nötigung im Straßenverkehr vorgeworfen, eröffnet sich dem Verteidiger i.d.R. ein weites Feld möglicher Anknüpfungspunkte für eine erfolgreiche Tätigkeit. Der Nötigungstatbestand ist ein „offener Tatbestand“ und bedarf hinsichtlich der Wertung der Tat als „verwerflich“ immer genauester Betrachtung. Gewalteinwirkungen im Straßenverkehr muss zwingend mit Mitteln des Strafrechts begegnet werden. Diese ist abzugrenzen von den Fällen, in denen der Beschuldigte andere Verkehrsteilnehmer rücksichtslos der eigenen Fahrweise anzupassen versucht, ohne dies zu bezwecken. Solche Verhaltensweisen sind lediglich nach § 4 StVO bußgeldbewehrt (OLG Hamm, Beschl. v. 09.07.2013 – III-1 RBs 78/13, DRsp Nr. 2013/18644). Die Nötigung **erfasst die Willensbildungs- und Willensbetätigungsfreiheit** eines anderen Menschen. Nötigung ist ein erfolgsqualifiziertes Delikt (BGH, Beschl. v. 21.03.1991 – 1 StR 3/90, BGHSt 37, 350).

Einführung

Der objektive Tatbestand einer Nötigung setzt voraus, dass der Täter durch Einsatz eines Nötigungsmittels einem anderen Menschen ein bestimmtes Verhalten auferlegt, das dieser ansonsten nicht gezeigt hätte. Erforderlich ist ein Mindestmaß an durch körperliche Kraftentfaltung ausgeübtem physisch wirkenden Zwang. Die Nötigungshandlung muss **kausal** für den rechtlich missbilligten Nötigungserfolg sein.

Tatbestand

Die Rechtsprechung des BVerfG zu Sitzblockaden (BVerfG, Urt. v. 10.01.1995, NJW 1995, 1141: bloße körperliche Anwesenheit an einem Ort ist noch keine nötigende Gewalt) haben BGH wie Instanzgerichte nur widerwillig akzeptiert (sog. Zweite-Reihe-Rechtsprechung, siehe zuletzt LG Berlin, Beschl. v. 18.01.2023 – 518 Ns 31/22). Dies ist hier nicht darzustellen. In den typischen Fallgruppen im fließenden Verkehr (Voll-

Rechtsprechung
des BVerfG

bremsung aus „disziplinarischen“ Gründen, plötzliches Einscheren oder Parkplatzkampf) hat sich durch diese Judikatur nichts verändert, denn über dieses Stadium inaktiver Präsenz geht ein drängelndes Auffahren im Straßenverkehr hinaus. Das dynamische Zufahren auf ein anderes Fahrzeug ist gegen das Opfer gerichtete Kraftentfaltung, die dieses unmittelbar physisch gefährdet. Das BVerfG, Beschluss vom 29.03.2007 – 2 BvR 932/06, NJW 2007, 1669, hat dann aber klargestellt, dass einer Strafbarkeit einer Nötigung nichts entgegenstehe, wenn Gewalt physisch ausgeübt und physisch wirkender Zwang sei. Die den Auffahrvorgang ausmachende dynamische Bewegung des Kraftfahrzeugs lasse sich ohne weiteres als Kraftentfaltung begreifen. Dies gelte ungeachtet der letztlich gefahrenen Geschwindigkeit. Die Rechtsprechung (etwa BGH, Urt. v. 20.07.1995 – 1 StR 126/95, NJW 1995, 2643; BGH, Urt. v. 30.03.1995 – 4 StR 725/94, DAR 1995, 296; OLG Celle, Beschl. v. 03.12.2008 – 32 Ss 172/08, DRsp Nr. 2009/1642; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 24.04.1997 – 3 Ss 53/97, DRsp Nr. 1998/10146; OLG Köln v. 18.06.2013 – III-1 RVs 111/13, DRsp Nr. 2013/20384) hat sich dem angeschlossen. Es genügt, wenn der Täter mit nur geringem Kraftaufwand einen **psychisch determinierten Prozess** in Lauf setzt und dadurch einen unwiderstehlichen, der körperlichen Einwirkung vergleichbaren Zwang auf das Opfer ausübt (BGH, Urt. v. 20.07.1995 – 1 StR 126/95, NJW 1995, 2643; OLG Celle, Beschl. v. 03.12.2008 – 32 Ss 172/08, DRsp Nr. 2009/1642; OLG Köln v. 18.06.2013 – III-1 RVs 111/13, DRsp Nr. 2013/20384). Der genötigte Kraftfahrer darf nicht nur seelischen Zwang verspürt haben. Der Zwang muss körperlich empfunden werden (OLG Köln, Beschl. v. 24.08.1999 – Ss 368/99, DAR 2000, 84).

Vereinfacht ausgedrückt: Beugt sich das Opfer dem ausgeübten Zwang, indem es etwa den Drängler überholen lässt, liegt ggf. vollendete Nötigung vor, andernfalls kann versuchte Nötigung vorliegen.

In den sogenannten Sitzblockade-Fällen der sogenannten Klimaaktivisten wenden die Instanzgerichte bislang konsequent die „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ des BGH an (etwa LG Berlin, Beschl. v. 18.01.2023 – 518 Ns 31/22: auf dem Straßenbelag festgeklebt; Beschl. v. 21.11.2022 – 534 Qs 80/22: „nur“ hingesetzt). Bisweilen hat ein Verteidiger aber auch einen Kraftfahrer zu verteidigen, der selber Hand anlegt, um den Weg freizubekommen. Ein solches Verhalten kann grundsätzlich einen Tatbestand der Notwehr (§ 32 StGB) darstellen.

Hinweis!

Das Gericht kann dem Täter bei einer Verurteilung wegen Nötigung im Straßenverkehr für die Dauer bis zu sechs Monaten ein **Fahrverbot** auferlegen, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Nicht mehr erforderlich ist hierzu, dass der Täter die Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat. Das Gericht hat nur zu begründen, warum die Nebenstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint oder hierdurch die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder deren Vollstreckung vermieden werden kann.

Die Gewalt im Straßenverkehr erfolgt regelmäßig **durch willensbeugende Handlung**. Hierfür genügt nicht jede geringfügige Beeinträchtigung, um von „Gewalt“ auszugehen. Die Rechtsprechung verlangt ein verkehrswidriges Verhalten, das andere mutwillig dazu zwingt, sich nicht so im Verkehr zu bewegen, wie sie es wollen (BGH, Urt. v. 20.07.1995 – 1 StR 126/95, BGHSt 41, 182; BGH, Beschl. v. 27.07.1995 – 1 StR 327/95, NJW 1995, 2862; OLG Celle, Beschl. v. 03.12.2008 – 2 Ss 172/08, DRsp Nr. 2009/1642; OLG Köln v. 18.06.2013 – III-1 RVs 111/13, DRsp Nr. 2013/20384). Das verkehrswidrige Verhalten des Täters muss von einigem Gewicht sein, nur kurzzeitige Behinderungen oder Gefährdungen scheiden aus. Der Tatbestand der Gewalteinwirkung ist nicht erfüllt,

Gewalt im
Straßenverkehr

wenn die Dauer der bedrängenden Fahrweise unerheblich ist oder diese sich lediglich in einem einmaligen, kurzzeitigen Näherkommen an den anderen Verkehrsteilnehmer erschöpft (OLG Köln, Beschl. v. 18.06.2013 – III-1 RVs 111/13, NZV 2013, 454). Ein scharfes Abbremsen, um nachfolgende Kraftfahrer zu einer Vollbremsung zu zwingen, kann strafbar sein, wenn es dem Täter gerade darum geht, die beabsichtigte Fortbewegung des ihm nachfolgenden Kraftfahrers durch tatsächlich nicht überwindbare Hindernisse zu unterbinden. Dazu reicht es nicht aus, dass er sich in völlig rücksichtsloser Weise zur Verfolgung seiner eigenen Interessen über die Belange des nachfolgenden Verkehrsteilnehmers hinwegsetzt, ohne die Behinderung des anderen auch zu bezwecken (OLG Brandenburg, Beschl. v. 25.10.2012 – (2) 53 Ss 131/12 (54/12), NZV 2014, 102; OLG Düsseldorf v. 09.08.2007 – III-5 Ss 130/07 - 61/07 I, NJW 2007, 3219; KG, Beschl. v. 20.12.2016 – (3) 161 Ss 211/16 (144/16), DRsp Nr. 2017/5128). Der Tatbestand kann nach der o.g. Rspr. des BVerfG auch im innerstädtischen Straßenverkehr erfüllt werden (OLG Hamm, Beschl. v. 15.12.2015 – 5 RVs 139/15, DRsp Nr. 2016/1741).

Kriterien

In die Einzelfallabwägung fließen ein (OLG Köln, Beschl. v. 14.03.2006 – 83 Ss 6/06, NZV 2006, 386):

- Grad der Intensität der Einwirkung,
- Dauer der bedrängenden Fahrweise,
- gefahrene Geschwindigkeit,
- Größe des Abstands,
- Geschwindigkeit der Annäherung,
- Gebrauch von Hupe oder Lichthupe,
- örtliche Verhältnisse.

Rechtswidrigkeit (§ 240 Abs. 2 StGB)

Die Rechtswidrigkeit setzt das Fehlen „normaler“ Rechtfertigungsgründe und die Bejahung der Verwerflichkeit des Abs. 2 voraus.

Hinweis!

§ 240 Abs. 2 StGB hat nach der o.g. Rechtsprechung des BVerfG „grundrechtssichernde Funktion“ (BVerfG, Beschl. v. 26.07.1990 – 1 BvR 237/88,

NJW 1991, 971; EISELE, in: SCHÖNKE/SCHRÖDER, StGB, 30. Aufl. 2019, § 240 Rdnr. 15). Die Tat ist (erst) dann rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Die Widerrechtlichkeit ergibt sich damit aus dem Verhältnis von Nötigungsmittel und Nötigungszweck; beide sind zueinander in Beziehung zu setzen. Hier kann und muss der Verteidiger argumentieren, dass der Nötigungszweck nicht rechtswidrig, aber jedenfalls im Verhältnis zum Nötigungsmittel nicht verwerflich sei.

Die Verwerflichkeit ist dabei ein erhöhter Grad sozialer Missbilligung der Mittel-/Zweck-Relation. Die Verwerflichkeit kann zum einen dann gegeben sein, **wenn das Nötigungsmittel als solches verwerflich ist** oder aber **wenn ein auffallendes Missverhältnis von Mittel und angestrebtem Zweck besteht**. Hier ist eine umfassende Gesamtwürdigung aller Umstände des Falls vorzunehmen, die notwendigerweise subjektiv ausfällt: Die Strafbarkeit hängt mithin oft von der Wertung durch das Gericht ab. Sieht dieses Zweifel an der Verwerflichkeit, kann keine Verurteilung aus § 240 StGB erfolgen (BayObLG, Beschl. v. 14.02.1989 – RReg 1 St 315/88, NJW 1989, 1621). Edle Fernziele haben bei der Bewertung allerdings außer Betracht zu bleiben, denn der Staat hat die Ziele von Demonstrationen nicht zu bewerten, insbesondere darf er nicht unterscheiden zwischen wertvollen Anliegen des Täters einerseits und missbilligenswerten Anliegen andererseits (BVerfG, Beschl. v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96, NJW 2002, 1031).

Die Blockaden der Klimaaktivisten haben für ein Novum in der Rechtsgeschichte gesorgt: Das AG Freiburg verurteilte in einem Fall einen Teilnehmer einer Sitzblockade zu 40 Tagessätzen à 10 € (AG Freiburg, Urt. v. 22.11.2022 – 28 Cs 450 Js 23773/23), am Tag zuvor hatte ein anderer Teilnehmer des-

Verwerflichkeits-
klausel

Hinweis!

selben Gerichts einen anderen Angeklagten derselben Blockadeaktion vom Vorwurf der Nötigung freigesprochen (AG Freiburg, Urt. v. 21.11.2022 – 24 Cs 450 Js 18098/22), indem er den Zusammenhang von „Klimaschutz“ und „Demonstration“ im Ergebnis doch für stimmig hielt.

Das Gericht kann dem Täter bei einer Verurteilung wegen Nötigung im Straßenverkehr für die Dauer bis zu sechs Monaten ein **Fahrverbot** auferlegen, verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Nicht mehr erforderlich ist hierzu, dass der Täter die Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat. Das Gericht hat nur zu begründen, warum die Nebenstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint oder hierdurch die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder deren Vollstreckung vermieden werden kann.

Kasuistik:
Tatbestand bejaht

- Täter fährt während eines sogenannten Hochzeitskorsos auf einer belebten Kreuzung vor dem Bahnhof Zoologischer Garten in Berlin mit quietschenden Reifen und starker Qualmentwicklung sogenannte Donuts (360-Grad-Kehren) und zwingt den restlichen Autoverkehr teils zu Vollbremsungen (KG, Urt. v. 18.01.2022 – 3 Ss 59-60/21, DRsp Nr. 2022/9242);
- Täter setzt sich im Bereich einer Zufahrt zur Stadtautobahn A 100 in Berlin-Moabit auf die Fahrbahn und klebt sich mit Sekundenkleber fest, um für eine striktere Klimapolitik zu demonstrieren (LG Berlin, Beschl. v. 18.01.2023 – 518 Ns 31/22);
- Täter setzt sich im Bereich einer Zufahrt zur Stadtautobahn A 100 in Berlin-Moabit auf die Fahrbahn, ohne sich festzukleben (LG Berlin, Beschl. v. 21.11.2022 – 534 Qs 80/22);

- Das willkürlich scharfe Abbremsen aus hoher Geschwindigkeit in der Absicht, einen nachfolgenden Kraftfahrzeugführer zu einer scharfen Bremsung oder Vollbremsung zu zwingen, ist Nötigung und gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr durch Hindernisbereitung i.S.d. § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB (OLG Düsseldorf, Urte. v. 30.01.1987 – 5 Ss 463/86 – 10/87 I, DAR 1988, 232; OLG Hamm, Beschl. v. 15.12.2015 – 5 RVs 139/15, DRsp Nr. 2016/1741; OLG Stuttgart, NJW 1995, 2647);
- schikanöses Abbremsen (OLG Celle, Urte. v. 24.10.1984 – 1 Ss 448/84, DAR 1985, 123);
- Rechtsabbiegen vor gerade überholtem Radfahrer (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 10.04.1989 – 5 Ss 88/89 – 38/89 I, NJW 1989, 2409);
- bis auf wenige Meter dichtes Heranfahren an Vorfahrzeug (BGH, Beschl. v. 04.03.1964 – 4 StR 529/63, BGHSt 19, 263; OLG Köln, Urte. v. 29.11.1983 – 1 Ss 588/83, DRsp Nr. 1997/3861);
- Blockade einer Bundesautobahn durch Pkws (OLG Hamm, Beschl. v. 20.06.1996 – 3 Ss 520/96, DRsp Nr. 1997/3861);
- Nebeneinanderfahren über eine längere Strecke (OLG Hamm, Beschl. v. 13.08.1991 – 4 Ss 775/91, NJW 1991, 3230; 400 m genügen nicht);
- starke Geschwindigkeitsreduktion, wenn Nachfolgende nicht ausweichen oder überholen können (BayObLG, Urte. v. 06.07.2001 – 1 St RR 57/01, NZV 2001, 527; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17.02.2000 – 2b 1/00-10/00 I = NStZ-RR 2000, 369);
- Schneiden beim Wiedereinscheren nach Überholvorgang (OLG Köln, Urte. v. 04.07.1995 – Ss 249/95, NZV 1995, 405);
- „Verkehrsaktivist“ blockiert mit seinem Fahrrad eine Straße in Münster, in dem er dieses jeweils quer vor ein Kraftfahrzeug stellte, so dass dieses und der restliche, nachfolgende Verkehr für 20 bzw.

30 Minuten an der Weiterfahrt gehindert waren und es zu erheblichen Behinderungen und Rückstauungen kam. Sein Ziel war es, von Fahrzeugführern („Verkehrsfaschisten“ und „Verkehrsrassisten“) Stellungnahmen zu vorangegangenen, vermeintlichen Verkehrsverstößen (Hupen etc.) zu erhalten (sog. Zweite-Reihe-Rechtsprechung, LG Münster, Urt. v. 30.05.2018 – 13 Ns 62 Js 2184/17 (86/17));

Kasuistik:
Tatbestand verneint

- wer einen Fußgänger mit Gewalt aus einer Parklücke drängt, begeht eine Nötigung (AG Villingen-Schwenningen, Urt. v. 29.8.2018 – 6 Cs 56 Js 1599/18, JuS 2019, 269);
- bei kurzfristiger Behinderung (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 13.03.1978 – 1 Ss 470/77, VRS 55, 352);
- Ausbremsen eines von hinten anfahrenden Fahrzeugs, das ca. zwei bis drei Fahrzeuglängen vor dem vorausfahrenden Fahrzeug zum Stehen kommt (OLG Celle, Beschl. v. 03.02.2008 – 32 Ss 172/08, NZV 2009, 199);
- langandauerndes mehrfaches Hupen (im Normalfall nur Belästigung; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.03.1996 – 5 Ss 383/95 – 21/96 I, DAR 1996, 244; Nötigung dagegen das Hupen, bis der andere Verkehrsteilnehmer gegen seinen Willen reagiert, z.B. weiterfährt);
- Antippen der Bremse zum bloßen Aufleuchtenlassen der Bremslichter (OLG Köln, Beschl. v. 17.09.1996 – Ss 439/96, NJW 1997, 2396);
- bewusst verkehrswidriges Gehen auf der Fahrbahn (BGH, Urt. v. 31.08.1995 – 4 StR 283/95, BGHSt 41, 231);
- Einscheren in Fahrzeugkolonne im stockenden Verkehr (OLG Köln, Beschl. v. 24.08.1999 – Ss 368/99, DAR 2000, 84);
- Motorradfahrer zwingt durch enges Vorbeifahren einen Linienbus zum Ausweichen auf den Radweg (OLG Koblenz, VRR 2007, 314).

- Pkw fährt neben Motorrad auf Fahrbahnverengung zu; Pkw zieht nach rechts und drängt dadurch das Motorrad ebenfalls immer weiter nach rechts in Richtung Bordsteinkante. Nachdem zwischen beiden Fahrzeugen nur noch wenige Zentimeter Abstand sind, bremst Motorrad stark ab, um den Pkw passieren zu lassen (OLG Düsseldorf v. 09.08.2007 – III-5 Ss 130/07 - 61/07 I, NJW 2007, 3219);
- Kleintransporter hat absichtlich so dicht hinter dem Pkw der Geschädigten geparkt, dass diese nicht ausparken konnte und nach Rückkehr zu ihrem Fahrzeug etwa zwölf Minuten auf den Angeklagten warten musste (OLG Brandenburg, Beschl. v. 25.10.2012 – (2) 53 Ss 131/12 (54/12), NZV 2014, 102);
- einmaliges, kurzzeitiges Näherkommen an den anderen Verkehrsteilnehmer (OLG Köln, Beschl. v. 18.06.2013 – III-1 RVs 111/13, NZV 2013, 454);
- Pkw überholt, schert vor dem überholten Pkw wieder ein, nimmt Gas weg und bringt sein Fahrzeug durch eine sogenannte Stotterbremse zum Stillstand, wodurch das andere Fahrzeug zum Abbremsen gezwungen wird; es kommt etwa zwei bis drei Pkw-Längen hinter dem Fahrzeug des Beschuldigten zum Stillstand (OLG Celle, Beschl. v. 03.12.2008 – 32 Ss 172/08, DRsp Nr. 2009/1642);
- Beschuldigter überholt rechts, weil er sich über die langsame Fahrweise des vor ihm auf der linken Spur fahrenden Pkw ärgert, und setzt sich knapp vor dessen Fahrzeug auf die linke Spur, so dass der Zeuge stark abbremsen musste, jedoch keine Vollbremsung durchführte (KG, Beschl. v. 20.12.2016 – (3) 161 Ss 211/16 (144/16), DRsp Nr. 2017/5128).

